

Nachhaltige Kriterien für die Gestattungs- verträge bei Getränke- automaten

Kriterienkatalog 04009 20.07.2023

**ÖkoKauf
WIEN**



ÖkoKauf Wien

Arbeitsgruppe 04
Elektrische Büro- und Haushaltsgeräte

Arbeitsgruppenleiter:

Mag. Dominik Schreiber
Wiener Umweltschutzgesellschaft
Muthgasse 62, 1190 Wien
Telefon: +43 1 4000 88998
E-Mail: dominik.schreiber@wien.gv.at
www.oekokauf.wien.at

Unter Mitwirkung von:

- Stadt Wien - Wien Digital
- Wiener Gesundheitsverbund
- Stadt Wien - Bau- und Gebäudemanagement
- Stadt Wien - Zentraler Einkauf und Logistik
- Stadt Wien - Umweltschutz

1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauchs (z. B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Die Stadt Wien gestattet in ihren Häusern die Aufstellung von Getränkeautomaten durch für deren Betrieb gewerberechtlich Befugte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen.

Die Getränkeautomaten müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- geringer Energieverbrauch
- Vorrichtungen zur Unterstützung der Abfallvermeidung, -verwertung und umweltgerechten Entsorgung
- Einsatz von Produkten aus biologischem Anbau und aus fairem Handel
- Verzicht auf antimikrobielle Beschichtungen

2. Mindestanforderungen an die Gestattungsverträge bei Getränkeautomaten

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

2.1. Energieverbrauch

- Heißgetränkeautomaten:
 - Der Energieverbrauch von Heißgetränkeautomaten muss niedriger sein als 190 Wattstunden pro Liter zubereiteten Getränks bei einem Durchsatz von 30 Litern pro 24 Stunden, oder er muss mindestens die Energieeffizienzklasse A laut E.V.A. EMP Version 3.1B¹ aufweisen.

¹ European Vending and Coffee Service Association, <https://www.vending-europe.eu/>, EMP - Energy Measuring Protocol Version 3.1B

- Deaktivierung Frontbeleuchtung:
 - Die Frontbeleuchtung der Getränkeautomaten ist dauerhaft zu deaktivieren, ausgenommen die LED-Beleuchtung der einzeln wählbaren Produkte.
- Geräteabschaltung in Nichtbetriebszeiten:
 - Heißgetränkeautomaten müssen über eine technische Vorkehrung verfügen, die sicherstellt, dass sie wochentags in der Zeit von 19 Uhr bis 5 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen ganztags automatisch deaktiviert werden. Ausgenommen davon sind Geräte, die in Bereichen aufgestellt werden, wo auch zu diesen Zeiten (19 Uhr bis 5 Uhr) Bedarf besteht (z.B. Spitäler oder Pflegewohnhäuser).
 - Kaltgetränkeautomaten müssen über eine technische Vorkehrung verfügen, die sicherstellt, dass sie wochentags in der Zeit von 19 Uhr bis 5 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen ganztags automatisch deaktiviert werden. Ausgenommen davon sind Geräte, die in Bereichen aufgestellt werden, wo auch zu diesen Zeiten (19 Uhr bis 5 Uhr) Bedarf besteht (z.B. Spitäler oder Pflegewohnhäuser).

2.2. Umweltfreundliche Getränkebehälter

- Heißgetränkeautomaten:
 - Beim Einsatz von Einwegbechern ist eine „Becherstopp-Funktion“ zur Vermeidung der Becherausgabe bei Verwendung eines eigenen Gefäßes verpflichtend vorzusehen. Zum Einsatz kommende Einwegbecher dürfen ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen wie Zellstoff und Maisstärke bestehen. Alternativ können Mehrwegbecher eingesetzt werden.

Für die Sammlung der zum Einsatz kommenden Einwegbecher sind von den Betreiber*innen unter Berücksichtigung des Brandschutzes geeignete, das Abfallvolumen reduzierende Behälter, vorzusehen. Die gesammelten Becher sind von den Betreiber*innen abzutransportieren und einem Recycling oder einer Kompostierung zuzuführen. Beim Einsatz von Mehrwegbechern sind Vorkehrungen für eine Rücknahme in Abstimmung mit Standortverantwortlichen zu treffen.
- Kaltgetränkeautomaten:
 - Es sind vorzugsweise Mehrweggebinde zu verwenden. Kommen Einweggebinde zum Einsatz, ist seitens der Betreiber*innen sicherzustellen, dass die leeren Flaschen einer getrennten Sammlung zugeführt werden (z. B. durch Sammelkörbe am Gerät, die seitens der Aufsteller*innen angebracht und entleert werden).

2.3. Produkte aus biologischem Anbau und aus fairem Handel

Die angebotenen Heißgetränke müssen aus nachweislich biologischem Anbau stammen und den Vorgaben der „Verordnung (EU) Nr. 2018/848 der Kommission“ entsprechen. Zusätzlich sind bei Bohnenkaffeegetränken, Schwarz- und Grünteegetränken sowie Kakaogetränken ausschließlich Produkte einzusetzen, die nachweislich mindestens den für die jeweilige Produktgruppe geltenden FAIRTRADE²-Standards entsprechen.

2.4. Antimikrobielle Beschichtung

Die beschafften Geräte dürfen keine antimikrobiellen Beschichtungen (z. B. Silberbeschichtungen) aufweisen.

3. Verpflichtend beizubringende Nachweise

3.1. Datenblätter

Dem Angebot sind aktuelle Datenblätter beizulegen, die die Erfüllung der Mindestanforderungen belegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeber*innen in geeigneter Form zu erbringen.

² Siehe: <https://www.fairtrade.at/was-ist-fairtrade/fairtrade-standards>